

Hausordnung

1. Die Hausordnung gilt für sämtliche Messebereiche, d.h. für alle Gebäude und Grundstücksflächen, die dem Veranstalter vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind. Sie gilt für alle Personen, die den Messebereich betreten oder sich dort aufhalten.
2. Das Hausrecht im Bereich des Messebereichs übt der Veranstalter durch seine Mitarbeitenden und/oder durch Mitarbeitende beauftragter Sicherheitsunternehmen aus. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt zum Messebereich – insbesondere zu den Gebäuden – für Aussteller, Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, z.B. den Zutritt nur Fachbesuchern zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Der Messebereich darf nur mit einem gültigen Eintrittsausweis betreten werden. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Der Aufenthalt im Messebereich ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten erlaubt. Abweichende Zutrittsregelungen – insbesondere für Aussteller und Servicepartner– bleiben hiervon unberührt.
4. Der Zutritt während der Veranstaltungen ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Der Zutritt während des Auf- und Abbaus ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht gestattet, soweit nicht das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses mit einem während des Auf- und Abbaus im Messebereich tätigen Unternehmen nachgewiesen werden kann.
5. Mitarbeitende des Veranstalters oder Mitarbeitende der vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsunternehmen, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen im Messebereich durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, ein sonstiges Zutrittsrecht nicht nachweisen können oder sich in sonstiger Weise unberechtigt im Messebereich aufhalten, haben unverzüglich den Messebereich zu verlassen.
6. Der Veranstalter ist berechtigt, das Mitführen von Taschen und sonstigen Behältnissen im Messebereich zu untersagen. Bei Zutritt und Austritt des Messebereichs können aus Gründen

der allgemeinen Sicherheit und der Diebstahlprävention Kontrollen von Taschen und sonstigen mitgeführten Behältnissen – flächendeckend oder stichprobenartig – durchgeführt. Durch das Betreten des Messebereichs willigen diejenigen, die Taschen und sonstige Behältnisse mitführen, in die Durchführung von Taschenkontrollen ein.

7. Auf Schadensersatz haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine Haftung für vertragsuntypische mittelbare oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

8. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die durch Aussteller, Besucher oder sonstige Dritte in den Messebereich eingebracht werden. Der Veranstalter haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt eintreten.

9. Für Parkflächen gelten ggf. gesonderte Regelungen. Das Betreten/Befahren des Messebereichs geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO.

10. Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr (Umfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind durchgehend freizuhalten. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers/Halters oder Störers festgesetzt, umgesetzt oder abgeschleppt.

11. Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Veranstalters zu verstoßen, insbesondere

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Messegelände – insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art - entgeltlich oder unentgeltlich;

- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Publikationen im Wege von Postwurfsendungen oder in vergleichbarer Weise von der Deutschen Post AG oder ähnlichen Unternehmen und Einrichtungen verteilt werden;
- das Mitführen von Tieren (ausgenommen hiervon sind die aus medizinischer Sicht erforderlichen Blinden- und Assistenzhunde; auf Verlangen ist ein geeigneter medizinischer Nachweis vorzulegen);
- die Verunreinigung des Messebereichs, die wilde Entsorgung von Abfall, das Mitbringen von Abfall in den Messebereich, sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das unbefugte Eindringen von Fahrzeugen in den Messebereich sowie die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände;
- das Benutzen von Rollern, Scootern, Segways, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln mit und ohne Antrieb im gesamten Messebereich;
- das Benutzen von Fahrrädern mit und ohne Antrieb in Gebäuden und Verbindungsebenen;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;
- das Mitführen von Waffen und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen nach dem WaffG (Schusswaffen, Anscheinswaffen etc.), das Mitführen von anderen Scheinwaffen (u.a. Cosplay-Requisiten) und anderen gefährlichen Gegenständen, die nicht dem WaffG unterliegen;
- das Mitführen von Feuerwerkskörpern, Pyrotechnik und Sprengstoffen;
- die Nutzung von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen);
- der Direktverkauf bzw. -kauf sowie das Tauschen von Ausstellungs- und sonstigen Gegenständen;
- der Konsum von Drogen und der übermäßige Konsum von Alkohol;
- das Rauchen inkl. E-Zigaretten außerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen

Ggf. abweichende Regelungen werden gesondert bekannt gegeben.

12. Das Fotografieren, Filmen, Herstellen von Video-Aufnahmen, Zeichnen, Malen usw. zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und – soweit es um Messestände oder Produkte der Aussteller oder sonstiger Dritte oder um

Personen geht – der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweils betroffenen Rechtsinhabers. Der Veranstalter ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen aufzustellen.

13. Soweit durch Mitarbeitende des Veranstalters oder vom Veranstalter beauftragten Unternehmen oder Personen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Messebereichs zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die den Messebereich betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Messebereich hingewiesen. Durch das Betreten des Messebereichs willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

14. Umfragen, statistische Erhebungen sowie vergleichbare Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

15. Der Veranstalter ist berechtigt, den Betrieb und die Lautstärke von Instrumenten und elektroakustischen Anlagen auf dem Messegelände einschränkend zu regeln.

16. Abschließende Regelungen: Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen des Veranstalters ist dieser berechtigt, eine Verweisung vom Messegelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Diese Hausordnung wurde erstellt durch die Kanzlei Fischer-Battermann.